Rirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1937

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. August 1937.

Anhalt:

I. Bekanntmachungen:

142) Befanntmachung betr. die Bezeichnung "Mischehe".

143) Bodenschätzung. 144) Kornpreise.

145) und 146) Schriften.

II. Personalien: 147) bis 158).

I. Bekanntmachungen.

142) G. Mr. / 262 / II 29 n.

"Miichehe".

Der Oberkirchenrat gibt nachstehenden Aunderlaß des Herrn Reichs= und Preußischen Ministers des Innern vom 18. Juni 1937 — I B1 3/235 — betr. Verwendung der Bezeichnung "Mischehe" bekannt.

Schwerin, ben 3. Auguft 1937.

Der Oberfirchenrat. Schulk.

(1) Nach dem Runderlaß vom 26. April 1935 (AMBliv. S. 651) darf das Wort "Mischehe" im behördlichen Verkehr nur zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Versonen, die verschiedenen Rassen angehören, nicht dagegen zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, deren religiöses Vekenntnis verschieden ist, verwandt werden. Dasselbe gilt für die Bezeichnung "gemischte Che".

(2) Che zwischen Anhängern verschiedener religiöser Bekenntnisse sind in Zukunft als "glaubensverschiedene Chen" zu bezeichnen. Soweit ersorderlich, ist bei

den glaubensverschiedenen Ehen zu unterscheiden zwischen

a) "konfessionsverschiedenen Chen", d. h. Chen zwischen Personen, die sich zu verschiedenen christlichen Bekenntnissen bekennen, und

- b) "religionsverschiedenen Chen", d. h. Chen zwischen Personen, deren reli= giöses Bekenntnis sonst verschieden ist oder von denen die eine glaubens= los ist.
- (3) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamts= wesen Renntnis von diesem Aunderlaß. An die nachgeordneten Behörden.

143) S. Mr. / 420 / III 9 g.

Bodenichähung.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Schätzung des Rulturbobens (Bodenschätzungsgeset,) vom 10. Oktober 1934 (RGBI. I Seite 1050) wird gegen= wärtig für den Zweck einer gerechten Verteilung der Steuern, einer planvollen Ge= staltung der Bobennuhung und einer Berbesserung der Beleihungsunterlagen eine Bobenschätzung für alle landwirtschaftlich nugbaren Flächen des Reichsgebietes burchgeführt. Die Urt ber Schähung sowie die Aufnahme und Darstellung ber Schähungsergebnisse in den Karten und Büchern ist vollständig neuartig. Die Eigentümer ber Grundstücke werden daher durch erläuternde Vorträge der amt= lichen Bobenschäter ober anderer geeigneter Bersonen in jeder Gemeinde über alle einschlägigen Fragen unterrichtet; sie können auch bei ber Schätzungsarbeit auf den Feldern zugegen fein, von dem Verfahren Renntnis nehmen und auf Um= stände, die ihnen für die Schätzung von Bedeutung zu sein scheinen, hinweisen. Die Schätzungsergebniffe werben gemäß § 9 des Gefetes offengelegt. Die Offen= legung erfett die Einzelbekanntgabe der SchätzungBergebniffe an den Eigentumer. Sie hat den Zweck, den Eigentumern und Autungeberechtigten die Nachbrufung der Ergebnisse und Einlegung des gegen sie gegebenen Rechtsmittels (Beschwerde) zu ermöglichen.

Die Urt der Offenlegung, Beginn und Ende der Offenlegungsfrist und den Ort der Offenlegung macht der Vorsteher des zuständigen Finanzamtes für jeden Gemeindebezirk bekannt. Die Offenlegungsfrist beträgt einen Monat. Mit dem Ablauf der Frist beginnt die Frist von einem Monat zur Einlegung der Beschwerde. Nach deren Ablauf werden die offengelegten Schätzungsergebnisse uns

anfechtbar, soweit nicht Beschwerde eingelegt ift.

Die Herren Geistlichen und sonstigen Verwalter kirchlichen Grundeigentums, das von der Vodenschätzung betroffen wird, werden angewiesen, bei den Schätzungs arbeiten, soweit es dem Grundeigentümer zusteht, mitzuwirken und zu gegebener Zeit die Schätzungsergebnisse einzusehen, zu prüsen und gegebenenkalls Veschwerde gegen sie bei dem zuständigen Finanzamt in der vorgeschriebenen Frist zu erheben. Die Beschwerde ist sofort dem Oberkirchenrat auf dem Dienstwege in Abschrift vorzulegen. Die Hinzuziehung sachverständiger Kirchenältester oder einer sonstigen Vertrauensperson sowie der Pächter wird anheimgestellt.

Schwerin, den 10. Juli 1937.

Der Oberfirchenrat.

J. U.: Dr. Clorius.

144) G.≈Mr. / 134 / VI 38 m.

Rornpreife.

Nach einer Bekanntmachung in der Amtlichen Beilage im Regierungsblatt für Mecklenburg Ar. 30 vom 13. Juli 1937 hat der Preis der Felderbsen zu Iohannis 1937 in Schwerin 27,— M für 100 kg betragen.

Schwerin, den 24. Juli 1937.

Der Oberfirchenrat.

J. U.: Dr. Clorius.

145) G. a. Mr. / 146 / II 37 g 1.

Schriften.

Gespräche übern Zaun. Ohne Gott - bas ift tein Leben. Mitgeteilt von

Aurel v. Jüchen. Ev. Presverband, Berlin. 0,10 M. Die kurzen Zwiegespräche über Torheit, Klugheit, Schicksal und Vorsehung, Dankbarkeit und anderes haben den Grundgedanken: "Die wirklich Klugen, das find die, die ba wiffen, daß fie mit Staunen und Wundern überall an die Grenze kommen, hinter der der liebe Gott anfängt." (S. 7.)

Das Keftchen ist empfehlenswert.

Schwerin, den 28. Juli 1937.

146) G.= Mr. / 780 / 1 II 37 g 1.

Von dem wiederholt angezeigten Werke "Theologisches Wörterbuch zum Neuen Sestament", herausgegeben von Gerhard Kittel, ist jeht Band III: Liefe-rung 12 (Bogen 43, 2. Hälfte bis 48) im Verlag W. Rohlhammer in Stuttgart erschienen. SubstriptionSpreis 2,90 RM.

Schwerin, ben 17. Juli 1937.

II. Personalien.

147) G .= Ar. / 108 / Albrecht, Berj.= Afte.

Der Rirchenregierungsrat Edmund Albrecht zu Schwerin ist mit Wirkung vom 15. Juli 1937 zum nichtgeistlichen Referenten im Oberkirchenrat bestellt und damit zugleich auf Widerruf in das Rirchenbeamtenverhältnis mit der Umtsbezeichnung "Ronsistorialrat" berufen.

Schwerin, den 26. Juli 1937.

148) G.Mr. / 152 / 1 Prestin, Pred.

Dem Pastor Rarl Roch ist die Pfarre zu Prestin zum 1. Juli 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 2. Juli 1937.

149) G.= Ar. / 201 / 1 Rödlin, Pred.

Dem Bastor Schönbeck ist die Pfarre zu Rödlin zum 1. Mai 1937 verlieben morden.

Schwerin, den 5. Juni 1937.

150) G.=Mr. / 327 / Döbberfen, Bred.

Der Hilfsprediger Eugen Boder ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Döbbersen beauftragt worden.

Schwerin, den 3. August 1937.

151) G.anr. / 119 / 1 Bulow, Pred.

Der Vikar Bruhns, Bad Doberan, ist mit Wirkung vom 1. August 1937 ab mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Bülow beauftragt worden.

Schwerin, den 31. Juli 1937.

152) G.= Ar. / 445 / 1 Plau, Pred.

Der Vikar Veil in Triepkendorf ist mit Wirkung vom 15. August 1937 mit der einstweiligen Verwaltung der 2. Pfarrstelle in Plau beauftragt.

Schwerin, den 16. Juli 1937.

153) G.=Ar. / 122 / 1 Baumgarten, Pred.

Der Pastor Blankerts in Friedland ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Baumgarten vom 1. August 1937 ab beauftragt worden.

Schwerin, den 16. Juli 1937.

154) G.=Ar. / 166 / 1 Staven, Pred.

Der Pastor Batilla in Rostock ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Staven beauftragt worden.

Schwerin, den 13. Juli 1937.

155) G .- Ar. / 304 / 1 Triepfendorf, Pred.

Der Hilfsprediger Sturm in Döbbersen ist mit Wirkung vom 15. August 1937 mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Nirche und Gemeinde Triepkendorf beauftragt worden.

Schwerin, den 13. Juli 1937.

156) G.=Ar. / 6 / Martins, Pers.=Afte.

Der Hauptpaftor Martins in Neustrelit ift nach Überschreitung ber Alters= grenze mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in den Ruhestand versetzt worden.

Schwerin, den 3. Juli 1937.

157) G.-Ar. / 44 / Bog, Pers.-Afte.

Der Pastor Voß in Altkalen tritt auf seinen Antrag mit dem 30. September 1937 in den Auhestand.

Schwerin, den 29. Juli 1937.

158) G.=Ar. / 47 / Romberg, Pers.=Afte.

Der Pastor Karl August Romberg in Zurow ist am 23. Juni 1937 heim= gerufen worden.

Schwerin, den 14. Juli 1937.

[🚳] Drud und Verlag der Hofbuchdruderei W. Sandmeher, Schwerin (Medl), Königstr. 27.